

# Leipziger Tageblatt

und

## Anzeiger.

N<sup>o</sup> 266.

Sonntag, den 22. September.

1844.

### Ein Wort über den Rechtscharakter der Actiengesellschaft.

So wird ein Werkchen des Adv. Warbach bezeichnet, das so eben bei B. G. Teubner in Commission erschienen ist und gerade in unserer Zeit für Viele ein Interesse haben dürfte. Wir entlehnen daraus den letzten Abschnitt. Hier sagt der Verfasser:

Zum Schlusse weisen wir noch auf die in der germanischen Nationalität enthaltenen sittlichen Elemente, welche den Rechtselementen der Actiengesellschaft, wie der sachenrechtlichen Association überhaupt gleichsam als Geburtsbette dienen, so wie auf die in den, auch heute allen germanischen Stämmen noch gemeinschaftlichen, gewohnheitsrechtlichen Ideen liegende Wurzel dieses großen Rechtsinstituts mit einigen Worten hin. Eins wie das Andere beweist das Unrömische und Ehtgermanische des Instituts und die Nothwendigkeit, den römischen Standpunct bei seiner Beurtheilung ganz zu verlassen.

Der germanische Unternehmungsggeist zeichnet sich im Gegensatz des antik-römischen und überhaupt des antiken — alle antiken Bauwerke z. B. sind Werke der Gewalt, die Gotischen Münster Werke des (wahren oder falschen) Glaubens, Werke der Begeisterung — durch den durch und durch vorherrschenden Hang zu persönlicher Ungebundenheit aus, den der Germane auch bei den bedeutendsten Gesamtunternehmungen nicht aufgibt. Dabei aber ist er in seinem unverdorbenen Zustande entschlossen, kühn, zuverlässig; ein Wort ein Mann.

Diese sittlichen Elemente auf das Associationswesen angewandt, verlangen, um mit Erfolg in Wirksamkeit gesetzt zu werden, um sich einander nicht aufzureiben, eine ganz andere juristische Zu- und Ausrüstung, als sie die römische societas, oder überhaupt eine Form des römischen Rechts zu bieten im Stande ist. Mit römischen Ideen und Rechtsformen würde man sie nicht weniger ennüypiren, als der Assessor Sapupi den Bauer im Götz von Verlichingen oder die Fasces des Varus den Geist des Teutoburger Waldes.

Eine Gesellschaft, welche den, Gebundenheit hassenden germanischen Unternehmungsggeist herbergen soll, muß eine Organisation haben, welche eine ganz besondere Consistenz hat, und doch der persönlichen Ungebundenheit der Mitglieder keinen Eintrag thut. Dies kann aber nicht anders geschehen, als durch eine feste juristische Verbindung von Sachen und durch Sachen — von Sachen, wie sie sich in den Rechtsformen des Sondervermögens und der unkündbaren Rechtsgemeinschaft

auspricht; durch Sachen, eben darin und zugleich in der Rechtsform der Realrechte und Reallasten.

Die Gesellschaft beruht gleichsam auf Pfändern, auf welche sie sich unbedingt verlassen kann, während die Mitglieder sich jeden Augenblick frei machen können, wenn sie das Pfand im Stiche lassen wollen. Diese Idee blickt schon im Lehnwesen durch, in jenem gewaltigsten und folgenreichsten Associationsverbande der Vorzeit. Nur durch Sachenbesitz war der Vasall gebunden. Er war frei, wenn er das Lehn aufgab. Der Lehn-Contract stellte zunächst nur ein sachenrechtliches Verhältniß her, worauf erst das persönliche gegründet war, das mit dem sachenrechtlichen stand und fiel.

Dieselbe bloß bedingte Verpflichtung, dieselbe persönliche Freiheit und Ungebundenheit findet auch bei der Actiengesellschaft statt. Die Person des Actionärs bleibt unbedingt frei.

Dagegen ist aber die einmal daran gegebene Sache, das eingezahlte Geld, auch ganz und unbedingt hingegeben und aller ferneren Disposition entzogen. Die Festigkeit und Zuverlässigkeit des Entschlusses ist gleichsam verkörpert, versächlicht, als wollte man sagen: man muß genau wissen, was und wie viel man will, was man aber einmal will, muß man ganz wollen.

Ein Stück Vermögen ist unbedingt preisgegeben; von der persönlichen Freiheit ist nicht ein Jota geopfert.

Der scheinbare Widerspruch ist gelöst: ein festes Gesellschaftsband, so fest, wie es bei der societas nicht möglich ist, und doch völlige persönliche Ungebundenheit der Mitglieder, die sich eben so wenig mit ihr verträgt.

Auf den Grund der Unantastbarkeit des Gesellschaftsgutes und auf der andern Seite der Disponibilität der Antheile an diesem Gute und endlich der Verbindung dieses sich scheinbar widersprechenden Doppelverhältnisses durch die unkündbare Rechtsgemeinschaft ist eine solche Macht, ein so gewaltiger Nachdruck, eine solche Elasticität und Ausdehnbarkeit in die sachenrechtliche Association zu legen, wie sie nach keiner römischen Rechtsform möglich ist.

Dieses zeigt sich namentlich in den durch Actiengesellschaften vollbrachten Dingen. Ostindien ist auf Actien erobert, das atlantische Meer gleichsam durch eine Dampfschiffsbrücke überbrückt, die Begriffe der localen Distanz durch Dampf und Eisenbahnen revolutionirt, in England und Nordamerika schwimmen ganze Kahnflotten auf Kanälen, die Dockz — vor Errichtung der Westindiendockz, dieses Münsters der Handelswelt, sollen jährlich für 500,000 £st. auf der Themse gestohlen und veruns